

Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ beschlossen:

Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „landwirtschaftlicher“ durch die Wortfolge „und die Bodengesundheit aller nicht unter das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, fallenden“, das Wort „Schadstoffeinträgen“ durch das Wort „Schadstoffbelastungen“ ersetzt und nach dem Wort „Bodenverdichtung“ die Wortfolge „o Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes“ angefügt.

2. § 3 Z. 3 erhält die Bezeichnung Z. 9. § 3 Z. 1 und 2 erhalten die Bezeichnung Z. 2 und

3. § 3 Z. 1 (neu) lautet:

„1. Böden sind alle bebauten und unbebauten Flächen, die nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind, sowie Flächen, von denen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Böden in Hinblick auf Bodenfruchtbarkeit und landwirtschaftliche Produktionskraft ausgehen können, insbesondere:

- o öffentliche Grünflächen wie Straßenböschungen u. ä.,
- o Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen wie Schipisten, Golfplätze u. ä.,
- o Abraumflächen wie Schotter-, Kies- oder Sandgruben,
- o alpine Grünflächen und Ödland.“

3. In § 3 Z. 3 (neu) entfällt das Wort „Eine“, wird das Wort „nachhaltige“ durch das Wort „Nachhaltige“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „maximal natürliche“ vor dem Wort „Ertragsfähigkeit“ sowie das Wort „die“ vor dem Wort „Güte“ und wird die Wortfolge „von Kulturpflanzen“ durch die Wortfolge „des Pflanzenbestandes“ ersetzt.

4. § 3 Z. 4 bis 8 lautet:

„4. Bodengesundheit ist jener Zustand des Bodens, bei welchem

- o die ökologischen Regenerations- und Ausgleichsfunktionen des Bodens nachhaltig gewährleistet sind (insbesondere die vorwiegend unbelebten Filter-, Puffer-, Schutz- und Speicherfunktionen sowie die biologisch-biochemischen Transformator- und Genschutzfunktionen) und
- o der Boden ein artenreiches und biologisch aktives Bodenleben aufweist.

5. Kompost ist das verwendungsreife Endprodukt der Kompostierung.

6. Abwässer aus der Wein- und Obstbereitung sind die bei der Reinigung von Flaschen, Geräten und Maschinen sowie Behältern anfallenden Spül- und Reinigungswässer aus der Wein- und Obstbereitung. Nicht darunter fallen Abwässer aus der Naßkonservierung von Fässern mit schwefeliger Säure.

7. Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung sind die flüssigen und festen Abfallstoffe, die bei den einzelnen Produktionsschritten der Wein- und Obstbereitung anfallen. Darunter fallen Traubenreste, Kämme, Kerne, Preßrückstände sowie Entschleimungstrub, Geläger, Kieselgurkuchen und Schönungstrub. Nicht darunter fallen Blautrub und Weinstein.

8. Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion sind feste und flüssige Substrate, die in einzelnen Bearbeitungsschritten anfallen, unabhängig deren weiteren Aufbereitung. Darunter fallen trocken und naß geschiedene Erden sowie die im Zuge der nachfolgenden Reinigung der Wässer der nasen Scheidung anfallenden Substrate.“

5. In § 3 Z. 9 (neu) entfällt nach dem Wort „Entwässerung“ die Wortfolge „, Kompostierung“. Dem ersten Satz wird die Wortfolge „Im Zuge der Reinigung von Abwässern aus der ausschließlichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe anfallende Substrate fallen nicht unter diesen Begriff.“ angefügt.

6. Dem § 3 werden folgende Z. 10 bis 14 angefügt:

„10. Gärrückstand ist das nach der Vergärung verbleibende Substrat, das aus von für Biogasanlagen im Sinne der stofflichen Abfallverwertung geeigneten organischen Material hergestellt wird.

11. Biogasgülle ist das nach der Vergärung verbleibende Substrat, das aus ausschließlich aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion stammendem, weder gewerblich noch industriell be- und verarbeitetem organischem Material hergestellt wird.

12. Bodenverbesserung ist das Auf- oder Einbringen von Materialien – unter allfälligem vorherigen Entfernen des natürlichen Bodenmaterials - zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit im Rahmen von Rekultivierungen, Landschaftsbau und Landschaftspflegemaßnahmen (ausgenommen bodenmechanische Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen).

13. Senkgrubenhalt ist häusliches Abwasser, das in einer baulichen Anlage oder einem Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung gesammelt wird.

14. Betriebe mit Güllewirtschaft sind landwirtschaftliche Betriebe, die eigene Nutztiere halten, bei denen der Wirtschaftsdünger ganz oder teilweise in flüssiger Form anfällt und das Ausmaß der Tierhaltung auch zu einer regelmäßigen Marktleistung führt.“

7. In § 4 Abs. 1 entfällt das Wort „landwirtschaftlichen“ und die Wortfolge „(NÖ Bodenzustandsinventur)“. Nach dem Wort „Bodenfruchtbarkeit“ wird die Wortfolge „und Bodengesundheit“ eingefügt.

8. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bewirtschaftung“ die Wortfolge „und der nach §§ 7, 10 und 11 aufgebrauchten Materialien“ eingefügt.

9. In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „NÖ Bodenzustandsinventur“ durch die Wortfolge „Ergebnisse der Grundlagenforschung“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erstellung der Bodenzustandsinventur“ durch das Wort „Grundlagenforschung“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „die landwirtschaftliche Kulturen“ durch die Wortfolge „der Pflanzenbestand“, das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Wortfolge „die Kultur“ durch die Wortfolge „der Pflanzenbestand“ ersetzt.

12. In § 7 wird in der Überschrift die Wortfolge „und Müllkompost“ durch die Wortfolge „, Kompost, sowie Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung“ ersetzt.

13. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Müllkompost dürfen auf landwirtschaftliche“ durch die Wortfolge „darf auf“ ersetzt.

14. In § 7 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 entfällt die Wortfolge „und Müllkompost“.

15. In § 7 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge „und der Müllkompost“.

16. In § 7 Abs. 1 Z. 3 und 7 entfällt jeweils das Wort „landwirtschaftliche“.

17. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „Nationalparks,“ und nach dem Wort „Naturdenkmälern“ die Wortfolge „mit Flächenbezug“ eingefügt. Das Wort „und“ vor der Wortfolge „auf Mooren“ wird durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mooren“ die Wortfolge „und auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufgezählten Flächen“ eingefügt, die Wortfolge „und Müllkompost“ durch die Wortfolge „, Kompost sowie Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung in dem Ausmaß“ ersetzt und nach dem Wort „verboten“ die Wortfolge „, in dem auch sonstige landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich eingeschränkt sind“ angefügt.“

18. In § 7 Abs. 3 1. und 3. Satz entfällt die Wortfolge „oder Müllkompost“.

19. In § 7 Abs. 3 und 4 entfällt die Wortfolge „(Abwasserbeseitigung, Kompostherstellung)“.

20. In § 7 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder des Müllkompostes“ und wird die Wortfolge „Klärschlamm- und Müllkompostverordnung“ durch das Wort „Klärschlammverordnung“ ersetzt.

21. Dem § 7 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Abwässer sowie Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung dürfen nur dann aufgebracht werden, wenn

1. die Aufbringung durch den Eigentümer oder durch den Nutzungsberechtigten oder durch von diesen beauftragte Personen oder Unternehmen erfolgt;

2. keine Stoffe enthalten sind, die zu einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit und der Bodengesundheit führen;

3. die Aufbringung nicht auf Böden in Hanglage mit Abschwemmungsgefahr oder auf durchnässte, schneebedeckte oder tiefgefrorene Böden erfolgt.

(7) Kompost darf auf Böden nur dann aufgebracht werden, wenn

1. der Kompost nach der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, hergestellt wurde;
2. die Aufbringung nach den Anwendungsempfehlungen der Kompostverordnung erfolgt.

(8) Klärschlämme und Komposte dürfen nur unter Anwendung eines vom Anlagenbetreiber festgelegten Qualitätssicherungssystems in Anlehnung an Anlage 3 Teil 3 der Kompostverordnung aufgebracht werden, das zumindest folgende Punkte beinhaltet:

1. Ausgangsmaterialien;
2. Verarbeitungs- bzw. Aufbereitungsprozesse;
3. Endprodukte;
4. Anwendungen;
5. nachvollziehbare Dokumentation zu den Z. 1. bis 4.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes Bestimmungen erlassen über

1. Art der für das Qualitätssicherungssystem notwendigen Aufzeichnungen;
2. Umfang der erforderlichen Aufzeichnungen;
3. Anerkennungsverfahren des Qualitätssicherungssystems;
4. Prüfverfahren durch Externe und deren Eignung.“

22. Die Überschrift des § 8 lautet „Klärschlammverordnung“.

23. In § 8 1. Satz entfällt die Wortfolge „Wissenschaft und“ und wird die Wortfolge „zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit“ durch die Wortfolge „im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes“ ersetzt.

24. In § 8 Z. 3 wird der Beistrich zwischen den Worten „organische“ und „anorganische“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfallen die Wortfolgen „und radioaktive“ und „, im Müllkompost“.

25. In § 8 Z. 4 entfällt die Wortfolge „oder des Müllkompostes“.

26. In der Überschrift des § 9 und in § 9 Abs. 3 entfallen jeweils die Wortfolgen „ und Müllkompost“.

27. In § 9 Abs. 1 und 2 entfallen jeweils die Wortfolgen „oder Müllkompost“.

28. In § 9 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils das Wort „landwirtschaftliche“.

29. § 14 erhält die Bezeichnung § 17, § 13 erhält die Bezeichnung § 16, § 12 erhält die Bezeichnung § 15, § 11 erhält die Bezeichnung § 14; die §§ 10 bis 13 (neu) lauten:

„§ 10

Voraussetzungen für die Aufbringung von Senkgrubeninhalten

(1) Senkgrubeninhalte dürfen ohne Bewilligung auf Böden nur dann aufgebracht werden, wenn

1. die Aufbringungsmenge höchstens 50 m³ pro Hektar und Jahr beträgt;
2. die Aufbringung auf einer Fläche mit Nährstoffentzug erfolgt.

(2) Senkgrubeninhalte dürfen nicht aufgebracht werden

1. auf durchnässten, tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden;
2. auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Beerenobst- oder Heilkräuterkulturen;
3. auf hängigen Böden mit Abschwemmungsgefahr ab 10% Neigung zum Gewässer;
4. auf Flächen ohne Nährstoffentzug;
5. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern mit Flächenbezug, auf Mooren und auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufgezählten Flächen, sofern landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich verboten sind.

(3) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten auf Almböden oder auf verkarsteten Böden bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist befristet auf maximal 5 Jahre allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Senkgrubeninhalte auf Almen und verkarsteten Böden anfallen;
2. eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodengesundheit nicht zu erwarten ist und
3. die Verfrachtung der Senkgrubeninhalte nur mit hohem technischen Aufwand möglich wäre.

(4) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten von Dritten ist nur zulässig, wenn Aufzeichnungen über die Gesamtmenge der aufgebrauchten Senkgrubeninhalte sowie über die Aufbringungsfläche geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Aufbringung von Senkgrubeninhalten von mehr als 50 m³ pro Hektar und Jahr bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist befristet auf maximal 5 Jahre allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. ein für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Verantwortlicher namhaft gemacht wird;
2. ein Aufbringungskonzept vorgelegt wird, das Aussagen darüber enthält, auf welche Flächen aufgebracht werden soll;
3. geeignete Einrichtungen für Zwischenlager oder mindestens fünfjährige Verträge mit Übernahmestellen nachgewiesen werden;
4. geeignete sonstige technische Einrichtungen, die für die Aufbringung verwendet werden, vorhanden sind;
5. ein Aufbringungsnachweis geführt wird und
6. höchstens 100 m³ Senkgrubeninhalte pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.

(6) Der Aufbringungsnachweis nach Abs. 5 Z. 5 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Menge und Herkunft der aufgebrauchten Senkgrubeninhalte (Name und Anschrift des Eigentümers sowie Standort der Senkgrube);
2. die Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die darauf zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgebrauchte Menge von fremden und die innerhalb eines Jahres aufgebrauchte Gesamtmenge eigener und fremder Senkgrubeninhalte.

(7) Die Ausbringungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Ausbringungsnachweise zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(8) Die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im Bewilligungsbescheid ist zulässig, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft oder zur Wahrung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich ist. Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß trotz Einhaltung

der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen öffentliche Interessen gefährdet sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist.

(9) Die Behörde hat eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides den betroffenen Gemeinden zuzustellen.

(10) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften mit Güllewirtschaft ist die Sammlung und Aufbringung von Senkgrubeninhalten mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten und Silos für Naßsilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, bei Einhaltung der in Abs. 1 bis 8 genannten Voraussetzungen zulässig.

(11) Solange Güllewirtschaft betrieben wird, die Verwertung unter Einhaltung der in Abs. 1 bis 8 genannten Voraussetzungen erfolgt und bei der Aufbringung von fremden Senkgrubeninhalten diese aus denselben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebieten stammen wie der Aufbringer, entspricht diese Art der Abwasserbehandlung den Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200. Die Verfahrensbestimmungen des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 sind sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Einstellung der Güllewirtschaft auf der Liegenschaft ist vom Aufbringer und vom Liegenschaftseigentümer der Behörde anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Behörde den Ausnahmebescheid aufzuheben.

§ 11

Voraussetzungen für die Aufbringung von Gärrückständen

(1) Gärrückstände dürfen auf Böden nur dann aufgebracht werden, wenn die Anforderungen der „Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland“ erfüllt werden (Hrsg.: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Wien 2001; Hersteller: Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL), Institut für Bodenwirtschaft, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191).

(2) Der Betreiber der Anlage, der Gärrückstände für die Aufbringung auf Böden abgibt, hat ein Abnehmerverzeichnis zu führen. In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Gärrückständen unter Angabe der Menge und des Namens und der Anschrift des Abnehmers einzutragen.

(3) Bei Abgabe von Gärrückständen ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, eine weitere dem Abnehmer. Die dritte Ausfertigung hat der Betreiber an die Behörde zu übersenden. Dem Lieferschein ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Gärrückstände anzuschließen.

(4) In Nationalparks, Naturschutzgebieten, in Naturdenkmälern mit Flächenbezug, in verkarsteten Gebieten, auf Mooren und auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufgezählten Flächen ist die Aufbringung von Gärrückständen in jenem Ausmaß verboten, in den auch sonstige landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich eingeschränkt sind.

§ 12

Voraussetzungen für die Aufbringung von Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion

(1) Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion dürfen auf Böden nur zum Zwecke der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit aufgebracht werden, wobei eine maximale Schütthöhe von 30 cm nicht überschritten werden darf.

(2) Der Betreiber der Anlage, der Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion für die Aufbringung auf Böden abgibt, hat ein Abnehmerverzeichnis zu führen. In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion unter Angabe der Menge und des Namens und der Anschrift des Abnehmers einzutragen.

(3) Bei Abgabe von Rückständen aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, eine weitere dem Abnehmer. Die dritte Ausfertigung hat der Betreiber an die Behörde zu übersenden. Dem Lieferschein ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion anzuschließen.

(4) In Nationalparks, Naturschutzgebieten, in Naturdenkmälern mit Flächenbezug, in verkarsteten Gebieten, auf Mooren und auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufge-

zählten Flächen ist die Aufbringung von Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion in jenem Ausmaß verboten, in den auch sonstige landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich eingeschränkt sind.

§ 13

Voraussetzung für die Aufbringung von Abfällen und sonstigen Materialien

(1) Die Auf- oder Einbringung von Abfällen auf den Boden darf nur zum Zwecke der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit erfolgen und ist nur zulässig wenn

1. der regional standortstypische Bodenaufbau (Abfolge und Eigenschaft der Bodenhorizonte) erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und dafür
2. ausschließlich Abfälle verwendet werden, die keine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit, der Bodengesundheit und - im Hinblick auf die Bodenfunktionen - des qualitativen und quantitativen Bodenwasserhaushaltes erwarten lassen.

(2) Die Auf- oder Einbringung von sonstigen Materialien auf den Boden ist nur zulässig, wenn

1. der regional standortstypische Bodenaufbau (Abfolge und Eigenschaft der Bodenhorizonte) erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird und dafür
2. ausschließlich Materialien verwendet werden, die keine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit, der Bodengesundheit und - im Hinblick auf die Bodenfunktionen - des qualitativen und quantitativen Bodenwasserhaushaltes erwarten lassen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich sind;
2. nach anderen Rechtsvorschriften behördlich angeordnet wurden oder
3. vom Bundesheer im Rahmen oder zur Vorbereitung eines Einsatzes gesetzt werden.

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Behörde spätestens drei Monate vor deren Beginn anzuzeigen, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 1.000 m² betreffen. Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung hervorgehen.

(5) Abs. 4 gilt nicht für

1. Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) oder mit Mineraldünger und

2. Pflanzenschutzmittelgaben.

(6) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit Abs. 1 und 2 zu prüfen.

(7) Mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 4 darf begonnen werden,

- o wenn die Behörde das Vorhaben nicht binnen drei Monaten mit Bescheid untersagt oder
- o wenn die Behörde dem Vorhaben allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zustimmt.“

30. § 14 Abs. 1 und 2 (neu) lauten:

„(1) Die Behörde kann die Untersuchung eines Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht,

1. daß die Aufbringung von Klärschlamm, Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalten, Gärrückstand, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstigem Material oder Kompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder
2. daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder
3. daß die zulässige Menge überschritten wurde.

(2) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstige Materialien oder Kompost zur Aufbringung abgeben, müssen der Behörde

1. Auskünfte über alle Belange der Anlage erteilen;
2. Auskünfte über die zur Aufbringung abgegebenen Stoffe und ihre Verwendung erteilen;
3. Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren;
4. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zur Anlage gewähren und
5. die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen gestatten.“

31. In § 14 Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „Klärschlamm“ die Wortfolge „, Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalten, Gärrückständen, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstigem Material“ eingefügt und das Wort „Müllkompost“ wird durch das Wort „Kompost“ ersetzt.

32. In § 15 Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Klärschlamm“ die Wortfolge „, Abwässer- und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstiges Material“ eingefügt, das Wort „Müllkompost“ durch das Wort „Kompost“ ersetzt, das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Liegt diese außerhalb Niederösterreichs, treffen die Bestimmungen des Gesetzes subsidiär den Nutzungsberechtigten und die Zuständigkeit richtet sich damit nach dem Aufbringungsgrundstück“.

33. § 15 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3; Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 11 und 12 sind von den gemäß § 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, zuständigen Behörden zu vollziehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Lage der Liegenschaft, auf der die Schmutzwässer anfallen. Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

34. In § 16 Abs.1 Z. 2 (neu) entfallen die Wortfolge „und Müllkompost“ und das Wort „landwirtschaftliche“.

35. § 16 Abs. 1 Z. 3 (neu) lautet:

„3. Klärschlamm, Kompost, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände oder Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion in Nationalparks, Naturdenkmälern mit Flächenbezug, in verkarsteten Gebieten (mit Ausnahme von nach § 10 Abs. 3 bewilligten Aufbringungen), auf Mooren oder auf Trockenrasen bzw. auf Teilflächen der aufgezählten Flächen aufbringt, obwohl landwirtschaftliche Düngemaßnahmen naturschutzrechtlich eingeschränkt sind (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z. 5, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4)“.

36. In § 16 Abs. 1 Z. 5 (neu) entfällt das Wort „landwirtschaftliche“ und die Wortfolge „oder Müllkompost“.

37. § 16 Abs. 1 Z. 7 (neu) lautet:

„7. Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 6 aufbringt“

38. § 16 Abs. 1 Z. 12 und 13 (neu) erhalten die Bezeichnung Z. 17 und 18. § 16 Abs. 1 Z. 8 bis 11 (neu) erhalten die Bezeichnung Z. 9 bis 12. § 16 Abs. 1 Z. 8 (neu) lautet:

„8. o den Vorschriften der Klärschlammverordnung (§ 8) zuwiderhandelt;
o Komposte aufbringt, die nicht nach der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, hergestellt wurden (§ 7 Abs. 7) sowie
o kein Qualitätssicherungssystem nach § 7 Abs. 8 anwendet.“

39. In § 16 Abs. 1 Z. 9 (neu) entfällt die Wortfolge „oder Müllkompost“.

40. § 16 Abs. 1 Z. 13 bis 17 (neu) lauten:

„13. Senkgrubeninhalte entgegen den Vorschriften des § 10 aufbringt;

14. die im § 10 Abs. 12 vorgesehene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;

15. Gärrückstände entgegen den Vorschriften des § 11 aufbringt oder den Verpflichtungen des § 11 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

16. Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion entgegen den Vorschriften des § 12 aufbringt oder den Verpflichtungen des § 12 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

17. den gemäß § 13 Abs. 1, 2, 4 und 7 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.“

41. In § 16 Abs. 1 Z. 18 (neu) wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

42. In § 16 Abs. 1 Z. 19 (neu) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

43. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

44. In § 17 Abs. 1 (neu) wird die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ ersetzt, entfällt das Wort „den“ vor dem Wort „rechtswidrig“, wird die Wortfolge „aufgebrachten Klärschlamm“ durch die Wortfolge „aufgebrachte Klärschlämme, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfälle, sonstige aufgebrachte Materialien“ ersetzt, wird die Wortfolge „den Müllkompost“ durch das Wort „Komposte“ ersetzt und nach dem Wort „Bodenfruchtbarkeit“ die Wortfolge „oder Bodengesundheit“ eingefügt.

45. In § 17 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „Klärschlamm“ die Wortfolge „, Abwässer und Rückstände aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalte, Gärrückstände, Rückstände aus der Reinigung von Rohstoffen aus ausschließlich landwirtschaftlicher Produktion, Abfall, sonstiges aufgebrachtes Material“ eingefügt und das Wort „Müllkompost“ durch das Wort „Kompost“ ersetzt.

46. § 18 lautet:

„§ 18

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986, S. 6
2. Art. 16 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. März 2005 in Kraft.